



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung, 16.10.2015

Amtsgericht bleibt für Strafverfahren im Zusammenhang mit der sogenannten Rathausblockade zuständig

Mit Beschluss vom 08.10.2015 hat die 36. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund entschieden, dass das Amtsgericht Dortmund nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Strafverfahren im Zusammenhang mit der sogenannten Rathausblockade zuständig ist.

Das Verfahren richtet sich gegen 14 Angeschuldigte, die an dem Wahlabend des 25.05.2015 vor dem Rathaus der Stadt Dortmund an einer Menschenkette am Eingang des Rathauseses beteiligt gewesen sein sollen bzw. sich gegenseitig untergehakt haben sollen, um Personen des rechten Spektrums am Betreten des Dortmund Rathauses zu hindern. In den meisten Fällen geht die Staatsanwaltschaft Dortmund von dem Vergehen der Nötigung aus. Die Staatsanwaltschaft hat unter dem 11.03.2015 Strafbefehle beantragt.

Mit Beschluss vom 23.06.2015 hat das Amtsgericht Dortmund eine Entscheidung über den Antrag unter Hinweis auf eine vermeintliche Zuständigkeit des Landgerichts abgelehnt. Dagegen wendete sich die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Beschwerde.

Die Zuständigkeit in Strafsachen ist im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Danach sind grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig. Ausnahmeweise ergibt sich die Zuständigkeit des Landgerichts u.a. wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung der Sache. Die 36. Strafkammer ist hier –der Beschwerde der Staatsanwaltschaft folgend– der Ansicht, dass diese Ausnahmeregelung für dieses Verfahren nicht eingreift. Ein besonderer Umfang, der insbesondere an einer erwarteten Verfahrensdauer zu messen sei, liege nicht vor, da gegen sämtliche Angeschuldigte nahezu dieselben Vorwürfe erhoben würden und letztlich nur ein Lebenssachverhalt, der einen recht kurzen Zeitraum umfasse, aufzuklären sei.

Auch eine besondere Bedeutung im Sinne der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes liege nicht vor. Dabei komme es für die Beurteilung nicht allein auf das mediale Interesse am Tatvorwurf an. Vielmehr sei hier zu berücksichtigen, dass schwerwiegende Rechtsgutsverletzungen wie Schäden an der körperlichen Unversehrtheit nicht eingetreten seien.

Dr. Alexander Donschen
Richter am Landgericht

Dr. Alexander Donschen
Pressesprecher
Telefon: 0231 926-10 104
Mobil 0178 9277465
Telefax: 0231 926-10 100
pressestelle@lg-dortmund.nrw.de